

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.

Bei einer Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Mieterbund ist der Verein berechtigt, den Zusatz „Deutscher“ dem Vereinsnamen voranzustellen.

2. Er hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1256 eingetragen.
4. Der Verein kann Mitglied des überörtlichen Zusammenschlusses von Mietervereinen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller Mieter mit dem Ziel, die Mieter vor Benachteiligungen im Miet- und Wohnrecht zu schützen und das gesamte Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln, die dem Gedeihen der Familie und dem allgemeinen Wohlergehen dienen.
Der Verein erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch Beachtung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen (auch wirtschaftlicher Art) ergreifen. Der Verein kann insbesondere Betriebskostenabrechnungen, Heizkostenabrechnung sowie Mieterhöhungen in mittleren bis größeren Wirtschaftseinheiten im Hinblick auf rechtliche und tatsächliche Wertung zertifizieren.
4. Er kann den Neubau gesunder Wohnungen auf gemeinnütziger Grundlage fördern und sich dabei aller ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vollmitglied des Vereins kann jeder Mieter, Untermieter und Pächter werden, der diese Satzung anerkennt. Dies gilt auch für Gewerbetreibende.
2. Fördermitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit eine Förderung des Vereins zu erwarten ist. Dies gilt auch für Nichtmieter.
3. Mitglieder können auch Mietervereine sein, die ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle im Bereich des Landes NRW haben. Für den Fall des Beitritts eines Mietervereins werden dessen Mitglieder ebenfalls Mitglieder des Mieterbundes Rhein-Ruhr e.V.

Der neu eintretende Verein bestimmt auch die Delegierten für sein Vereinsgebiet gemäß § 11 der Satzung für die Generalversammlung.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

I. Vollmitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Satzung kann in der Geschäftsstelle während der Bürozeit und in den Außenstellen während der Rechtsberatungszeit eingesehen werden; sie braucht nicht an jedes Mitglied ausgehändigt zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit vollständiger Zahlung des Eintrittsgeldes und des ersten Jahresbeitrages.
Soweit nach erfolgter Aufnahme ein Mitgliedsausweis ausgehändigt wird, bleibt dieser Mitgliedsausweis im Eigentum des Vereins. Der Verein ist berechtigt, bei Aushändigung des Mitgliedsausweises eine Kautions in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe zu verlangen.
Bei Verlust des Mitgliedsausweises kann der Verein für die Anfertigung und Aushändigung eines neuen Mitgliedsausweises eine Gebühr in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe verlangen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a.) durch Kündigung. Diese kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
 - b.) durch den Tod, sofern nicht ein Fall des §§ 6 Ziffer 6 vorliegt.
 - c.) durch Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt, oder wenn es mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate in Rückstand geraten ist. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und es muß ihm Gehör gewährt werden. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge entfällt. Gegen den Beschluß ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses an den erweiterten Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied seine Rechte nicht ausüben.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf die Leistung des Vereins noch an das Vereinsvermögen.
5. Jedes Vollmitglied kann auch eine Fördermitgliedschaft erwerben. In diesem Falle ist es verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag für die Vollmitgliedschaft zumindest den Beitrag für die kurze Fördermitgliedschaft zu zahlen.

II. Fördermitgliedschaft

- 1a. Die kurze Fördermitgliedschaft wird begründet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch das Fördermitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Förderbeitrages und endet mit Ablauf des zweiten Monats nach Beginn der Fördermitgliedschaft. Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit erneuert werden.
- 1b. Die Fördermitgliedschaft kann auch als Dauerfördermitgliedschaft erworben werden. In diesem Falle beginnt die Mitgliedschaft auf Antrag mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Dauermitgliedschaft erlischt mit Ende des Kalenderjahres, für den sie gekündigt wird. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Die Folgebeiträge der Dauerfördermitgliedschaft sind jeweils bis zum 10. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
2. Für die Fördermitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Satzungen ab § 5 nicht. Insbesondere steht den Fördermitgliedern kein Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Ausgenommen davon ist lediglich eine einmalige Beratung bzw. Auskunft in einer Miet- bzw. Pachtangelegenheit. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
3. Die Höhe des Förderbeitrages bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
4. Der Verein wird jährlich eine Liste der Fördermitglieder erstellen und in geeigneter Form diese der Öffentlichkeit zugänglich machen.
5. Das Fördermitglied ist berechtigt, sich als Fördermitglied des Deutschen Mieterbund, Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. in der Öffentlichkeit zu bezeichnen und diese Bezeichnung in seiner Werbung zu benutzen. Diese Berechtigung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fördermitgliedschaft endet. Der Mieterbund Rhein-Ruhr e.V. vergibt auf Antrag die jährlich neu herauszugebende Förderplakette.
6. Weitergehende Rechte stehen dem Fördermitglied aus der Satzung nicht zu. Auf Fördermitgliedschaften treffen die Bestimmungen der Satzung gemäß §§ 5 – 19 nicht zu.
7. Soweit nach erfolgter Aufnahme ein Mitgliedsausweis ausgehändigt wird, bleibt dieser Mitgliedsausweis im Eigentum des Vereins. Der Verein ist berechtigt, bei Aushändigung des Mitgliedsausweises eine Kaution in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe zu verlangen. Bei Verlust des Mitgliedsausweises kann der Verein für die Anfertigung und Aushändigung eines neuen Mitgliedsausweises eine Gebühr in einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe verlangen.

III. Online-Mitgliedschaft

1. Die Online-Dauermitgliedschaft wird begründet aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch das Online-Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Online-Mitgliedschaftsbeitrages. Ansonsten gelten die Bedingungen der Vollmitgliedschaft.
2. Onlinekurzmitgliedschaft
 Die Onlinekurzmitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft gemäß § 4 II Abs. 1 a. Hier gelten die selben Bedingungen wie bei der kurzen Fördermitgliedschaft.

§ 5 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Den Mitgliedern wird u. a. gewährt:
 - a) kostenlose Auskunft in allen Miet- und Pachtangelegenheiten sowie in allen Eigentumsangelegenheiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz nach Maßgabe des § 4 der Satzung.
 - b) Rechtsvertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, soweit der Verein über zugelassene Vertreter verfügt, nach Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Aus der Gewährung von Auskunft und Vertretung durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und Vertretung trifft der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf.
4. Die Mitgliedsrechte können nur ausgeübt werden, wenn die Mitgliedsbeiträge vollständig durch das Mitglied gezahlt worden sind.

§ 6 Beiträge

1. Das Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Dieser hat das Recht, aus besonderen Gründen eine alle Mitglieder betreffende Sonderumlage zu beschließen. Für diesen Fall hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der die Genehmigung der Versammlung für die Sonderumlage einzuholen ist. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Jahresbeiträge einzelner Mitglieder von Fall zu Fall aus sozialen oder sonstigen Gründen zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 10. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
3. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag von Beginn des Quartals an zu zahlen, welches sich aus dem Eintrittsmonat ergibt. Bei der Aufnahme sind das Eintrittsgeld und ein Beitrag für ein volles Jahr fällig.
4. Der Beitrag ist Bringschuld.
5. Der Mitgliedsbeitrag umfaßt gleichzeitig den Betrag, der von dem Verein im Falle der Zugehörigkeit zu einer überörtlichen Organisation an diese abzuführen ist. Dieser Beitragsteil geht nicht in das Eigentum des Vereins über, dieser hat ihn treuhänderisch einzuziehen und an die überörtliche Organisation abzuführen. Gleiches gilt für die Beiträge zu Versicherungen, die der Verein zugunsten seiner Mitglieder evtl. abschließt.
6. Ehegatten haften für die Zahlung der Vereinsbeiträge gesamtschuldnerisch. Bei Tod eines Mitgliedes kann der überlebende Ehegatte die Mitgliedschaft fortsetzen.
7. Die im Haushalt eines Mitglieds lebenden volljährigen Kinder können die Mitgliedschaft fortsetzen. Von auswärts zuziehende Personen, die bisher in ihrem Wohnsitz bereits Mitglied eines Mietervereins waren, können als Mitglied aufgenommen werden, sie sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
8. Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist, findet eine Erstattung von gezahlten Beiträgen weder ganz noch teilweise statt. Dieses gilt auch für den Fall des Todes des Mitgliedes gegenüber den Erben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Beirat
3. die Generalversammlung

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Hauptkassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) und bis zu fünf Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, der dritte Vorsitzende, der Hauptkassierer oder der Schriftführer in der angegebenen Reihenfolge; eines Nachweises der Behinderung bedarf es nicht.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 8 Jahre. Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem erweiterten Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind. § 181 BGB ist ausgeschlossen.
6. Die Einladung zur Vorstandssitzung oder Sitzung des erweiterten Vorstandes obliegt dem Vorsitzenden. Sie soll schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen und alle wesentlichen Verhandlungspunkte enthalten.
7. Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand, bei seiner Wahl zu § 8 Abs. 1 verbleibt ihm jedoch nur eine Stimme.
8. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine angemessene monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe setzt der Beirat fest. Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung darf den 5-fachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten mit Ausnahme der Vergütung für den 1. Vorsitzenden.

§ 9 Der Beirat

Der Beirat steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Der Beirat besteht aus:

- a) den Bezirksleitern und ihren Stellvertretern sowie bis zu 5 weiteren auch externen Personen.

Dem Beirat obliegt:

- a) die Aufgabe, die ihm durch die Satzung übertragen wird;
- b) die Beratung der für die Generalversammlung bestimmten Vorlagen, insbesondere die Jahresrechnung;
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann jedoch nur Beschlüsse mit absoluter Mehrheit fassen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von zwei Mitgliedern des Beirates zu unterzeichnen.

§ 10 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich nach den örtlichen Verhältnissen in Bezirke. Die geographische Abgrenzung der Bezirke obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Organe des Bezirks sind:
 - a) die Bezirksleitung,
 - b) die Bezirksmitgliederversammlung

§ 11 Bezirksleitung

1. Die Bezirksleitung besteht aus:
 - a) dem Bezirksleiter
 - b) seinem Stellvertreter
2. Der Vorstand bestellt die Bezirksleiter sowie die Stellvertreter.
3. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Für ein Mitglied der Bezirksleitung, welches während der Amtszeit ausscheidet, bestellt der geschäftsführende Vorstand für die Restdauer der Amtszeit eine Ersatzperson.
4. Die Bezirksleitung führt die Geschäfte des Bezirks nach der Maßgabe dieser Satzung und der von den zuständigen Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anweisungen aus.

§ 12 Bezirksmitgliederversammlungen

1. Bezirksmitgliederversammlungen, die von den Bezirksleitern nach Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet werden, dienen der Aufklärung und Belehrung der Mitglieder, ferner der Besprechung von Anträgen und Eingaben an den geschäftsführenden Vorstand, dem Beirat oder die Generalversammlung.
2. Die Bezirksmitgliederversammlung beschließt im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Generalversammlung über die Angelegenheiten des Bezirks selbständig. Beschlüsse, die den Mitgliedern oder dem Verein finanzielle Verpflichtungen auferlegen, sind unzulässig.
3. Alle 2 Jahre, erstmals 1986, findet die ordentliche Bezirksmitgliederversammlung statt. Sie soll bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres durchgeführt werden. Sie wählt die Delegierten zur nächsten Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den Geschäftsstellen oder durch schriftliche Einladung.
4. Die Delegierten werden für jeweils 8 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die seit zwei Jahren Mitglied sind, deren Mitgliedschaft ungekündigt ist und die mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind.

Auf jede angefangene Anzahl von 800 Bezirksmitgliedern entfällt eine Stimme. Auf jeden gewählten Delegierten, den Bezirksleiter und seinen Stellvertreter als Mitglieder des erweiterten Vorstandes können aus der sich ergebenden Stimmzahl höchstens drei Stimmrechte vereinigt werden. Den Delegierten wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Stimmkarte ausgestellt.

5. Stichtag für die Berechnung der Delegiertenzahl eines Bezirkes ist der 31.12. des zuletzt abgelaufenen Jahres. Ergibt sich für diesen Zeitpunkt eine geringere Delegiertenzahl, so bleiben die bisher gewählten Delegierten im Amt. Dem Bezirk zufallende weitere Delegierte werden für die Restdauer der Amtszeit nachgewählt. Stehen keine ausreichenden Mitglieder als Delegierte zur Verfügung, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, interessierte Mitglieder aus dem Bezirk als Delegierte zu bestellen, soweit sie dieses Amt anzunehmen bereit sind. Die Bezirksleitung ist gehalten, den Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes sowie des Beirates. Sie wird geleitet von dem Vorstandsvorsitzenden. Er kann die Leitung delegieren auf ein anderes Mitglied des Vorstandes, im übrigen gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt, erstmals 1986. Sie soll von dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30.09. einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Anzeige in den Tageszeitungen „Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ)“, „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ oder durch schriftliche Einladung.
3. Anträge zur Generalversammlung müssen schriftlich, und zwar mindestens eine Woche vorher zu Händen des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden. Antragsberechtigt sind:
 - a) der Bezirk,
 - b) der Beirat,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) die Delegierten
4. Der ordentlichen Generalversammlung obliegt es:
 - a) den Geschäftsbericht zu genehmigen,
 - b) die Jahresrechnungen und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zu genehmigen,
 - c) dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - d) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
5. Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes oder des Beirates einzuberufen, so wie im Fall von § 6 Abs. 1 Satz 4 der Satzung. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder innerhalb der obigen Frist einzuberufen.
6. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten nicht anwesend, ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlußfähig.
7. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen für die Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt, als Zuhörer der Generalversammlung beizuwohnen, soweit es der Raum zuläßt.
9. Die Beschlüsse der Generalversammlung haben für sämtliche Mitglieder bindende Kraft. Über den Ablauf der Tagesordnung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

§14 Wählbarkeit

1. In den geschäftsführenden Vorstand, sowie als Delegierte dürfen nur volljährige Mitglieder, die Vollmitglied sind, des Vereins gewählt werden. Gleiches gilt bezüglich der Bestellung von Bezirksleitern und deren Stellvertretern.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Jahresabrechnung durch Einsicht in die Geschäfts-, Kassenbücher und Belege zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Generalversammlung mit dem gleichzeitigen Antrag auf Entlastung vorzutragen. Die Wahlzeit der Rechnungsprüfer beträgt 8 Jahre. Es werden zwei Rechnungsprüfer sowie ein Ersatzprüfer gewählt. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 16 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluß einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden Generalversammlung erforderlich. Beschlußfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Vorstand des Landesverbandes zustimmt. Ist diesen Erfordernissen nicht genügt, so wird eine zweite Generalversammlung mit einer Zwischenzeit von höchstens acht Wochen mit derselben Tagesordnung anberaumt. Die zweite Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Auch hier muß zur Wirksamkeit des Beschlusses die Zustimmung des Landesverbandes vorliegen.
2. Der Verein erlischt, wenn er in Konkurs gerät oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Über das Vermögen des Vereins entscheidet im Falle der Auflösung die Generalversammlung in gleicher Weise wie über die Auflösung des Vereins. Das Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Duisburg-Hamborn.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, etwaige vom Registergericht gewünschte redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.